

Dekret 29.04.2019  
Energie

**29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG GEWISSER  
ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BE-  
REICH DER ENERGIE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GE-  
MEINSCHAFT**

---

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wal-  
lonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachi-  
ge Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom  
12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 1** – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die folgenden Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energiepolitik aus:

1. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe f) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt:
  - a) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
  - b) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
2. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe h) des Sondergesetzes:
  - a) die den Haushalten mit moderatem Einkommen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verwirklichung von Energieeinsparungen;
  - b) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnung;
  - c) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung der rationellen Energienutzung oder der erneuerbaren Energien;
  - d) die Zuschüsse für Energieaudits von Wohnungen.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

**Art. 2** – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

**Art. 3** – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 915.815 Euro.

Dekret 29.04.2019

Energie

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. Dieses Institut wird im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannt.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

**Art. 4** – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

**Art. 5** – Die Deutschsprachige Gemeinschaft trägt zum Erreichen der aktuellen und künftigen europäischen Ziele in den Bereichen Energie und Klima bei und hält die sich daraus ableitenden Umsetzungs-, Planungs-, Monitoring-, Wirkungsprüfungs- und Berichts-

pflichten ein.

Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft legen in Anwendung des Absatzes 1 mittels eines Zusammenarbeitsabkommens zumindest die folgenden Modalitäten fest:

1. die Definition der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen der beiden Gebietskörperschaften;
2. die Gewährleistung der Kohärenz der Strategien, Politiken und Maßnahmen, die den beiden Gebietskörperschaften obliegen;
3. die Organisation und die Abfassung der Pläne und Berichte, die für die Europäische Union oder die Organisation der Vereinten Nationen bestimmt sind;
4. die Bestimmung der anwendbaren Strafen im Fall einer Nicht-Beachtung der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen.

**Art. 6** – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.